

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung einer Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 670/0 Gmkg. Mähring (2,08 ha).

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (standortbezogene Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kemnath, 05.09.2023

Frank Angermann,  
Regierungsinspektor